

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung sowie zur Aufhebung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen, der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten und der Rinder-Salmonellose-Verordnung

Vielen Dank für die Möglichkeit, auch zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung sowie zur Aufhebung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen, der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten und der Rinder-Salmonellose-Verordnung Stellung zu nehmen!

Allgemein

Ihr Haus steht vor der schwierigen Aufgabe, in Deutschland langjährig bewährte und sozusagen „in Fleisch und Blut“ übergegangene Regelungen zur Meldung von Seuchenverdachtssituationen oder sonst erstrebenswerten Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden durch neue, an das aktuelle EU-Tierseuchenrecht angepasste, zu ersetzen. Bei aller Sorgfalt und auch vor dem Hintergrund der Komplexität der vielschichtigen Meldekonstellationen bleibt festzustellen, dass die Vorgaben für die sog. „Rechtsunterworfenen“ schwer verständlich sein dürften. Die Konzeption der Anlagen im Entwurf ist in dieser Hinsicht dringend verbesserungsbedürftig, um nicht von vorneherein einen Bedarf an Auslegungshinweisen oder dergleichen zu generieren.

Um das Verständnis dessen zu fördern, was dem Grunde nach aus den bisherigen Vorschriften weiterhin - wenn auch teilweise mit anderen Begriffen belegt - Anwendung finden soll, sollte in der Begründung mehr auf diese Kontinuität eingegangen werden, so z. B. zum meldepflichtigen Personenkreis nach Artikel 1, § 3.

Artikel 1 Verordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren

Zu Abschnitt 2

§ 3 Allgemeine Meldepflicht – Absatz 2 Nr. 2

Der in § 4 Absatz 3 Satz 2 TierGesG aufgeführte Personenkreis sowie sogenannte „Tierheilpraktiker“ sollten zur Klarheit für die Rechtsunterworfenen und den Vollzug ggf. nach Anpassung der Terminologie an das AHL in der Verordnung aufgeführt oder auf andere geeignete Weise ausgeführt werden, z. B. in der amtlichen Begründung, damit der bisher zur Anzeige bzw. Meldung verpflichtete Personenkreis (ggf. zuzüglich der sogenannten „Tierheilpraktiker“) bestehen bleibt.

§ 4 Zusätzliche Meldepflicht für Leiter von Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen und Tierärzte in Verbindung mit § 6 Inhalt der Meldung nach § 4 – Satz 1 Nr. 4

Hier besteht u. E. Erklärungsbedarf im Hinblick auf die Begriffe „Seuche“ und „Pathogen“. Zwar ist letzterer in Anh. II Nr. 4 der VO (EU) 2020/2002 genannt, wir befürchten jedoch Unklarheiten oder Missverständnisse aufgrund dieser abstrakten Bezeichnung.

Auch ist u. E. nicht nachvollziehbar, warum unter § 6 Satz 1 Nr. 4 bei der Meldung des Untersuchungsergebnisses explizit die Meldung eines ggf. festgestellten Pathogens gefordert wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass beispielsweise durch serologische Untersuchungen streng genommen kein Pathogen festgestellt, sondern lediglich die Immunreaktion des Tieres auf die Infektion gemessen wird. Unseres Erachtens wäre es ausreichend, unter Nr. 4 „das Untersuchungsergebnis“ festzuschreiben.

§ 5 Inhalt der Meldung nach § 3 – Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 („Seuche“), § 4 Satz 1 Nummer 1 („Seuche“) und Nummer 4 („Pathogen“) sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 („Seuche sowie die Art des festgestellten Pathogens“) erscheinen verwirrend oder gar inkonsequent und sollten in den Formulierungen überdacht und möglichst vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Passagen in den §§ 6 und 9.

Zu Abschnitt 3

§ 9 Inhalt der Mitteilung – Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2

Soweit sich „Region“ auf den in Anhang IV der VO (EU) 2020/2002 Begriff bezieht, sollte zur Klarheit für die Rechtsunterworfenen und für den Vollzug ein entsprechender Verweis in den Verordnungstext aufgenommen werden.

§ 9 Inhalt der Mitteilung – Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6

Wir bitten um Angleichung oder aber sprachliche Klärung der in den Nummern 5 und 6 verwendeten Bezeichnungen „betroffen“ / „betreffend“.

Zu den Anlagen

Wie bereits eingangs erwähnt, erschweren sowohl der Aufbau als auch die gewählten Begrifflichkeiten der Anlagen das Verständnis durch den Anwender enorm. Insbesondere die Anlagen 2 und 3 sind unseres Erachtens dringend zu überprüfen. Dabei ist auf eine durchgehende Systematik der Bezeichnungen zu achten und die abwechselnde Verwendung des Namens der Seuche oder der „Infektion mit ...“ zu vermeiden. Auch sollten die betroffenen Tierarten unseres Erachtens vollständig mit den deutschen Begriffen benannt werden.

Anlage 2 Teil 1 Nr. 15

Entsprechend der Anlage 2 wären zukünftig jegliche mit *Varroa* spp. befallenen Bienenvölker zu melden. Gemäß Art. 3 (1) c bzw. (2) c der VO (EU) 2020/2002 sind für C-Seuchen aber Primär- und Sekundärausbrüche nur in seuchenfreien Gebieten meldepflichtig.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass hier der Befall mit *Varroa* spp. fälschlicherweise mit der Erkrankung (Varroose) gleichgesetzt wird. Auch fragen wir uns, ob die hier verwendete

Abkürzung ssp. (= Subspezies) korrekt gewählt ist, oder ob es an dieser Stelle nicht spp. (= Spezies Plural) heißen müsste.

Berlin, den 07. Oktober 2024

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.